

(4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I S. 101).“

1951

4. § 4 der Verordnung vom 29. März 1951 über die Anmeldepflicht von Veranstaltungen (GBl. S. 231) erhält folgende Fassung:

„§ 4

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) als Veranstalter es unterläßt, anmeldepflichtige Veranstaltungen bei den örtlich zuständigen Dienststellen der Deutschen Volkspolizei anzu-melden
- b) als Objektleiter bzw. Inhaber von Räumlichkeiten es unterläßt, sich davon zu überzeugen, daß die Anmeldung bei der Deutschen Volkspolizei rechtzeitig erfolgt ist

kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Leitern der Dienststellen der Deutschen Volkspolizei.

(3) Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten gemäß Abs. 1 sind die dazu ermächtigten Angehörigen der Deutschen Volkspolizei befugt, eine Verwarnung mit Ordnungsgeld in Höhe von 1, 3, 5 oder 10 M auszusprechen.

(4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I S. 101).“

5. § 8 der Verordnung vom 23. August 1951 über die hygienische Überwachung der zentralen Wasserversorgungsanlagen (GBl. S. 794) erhält folgende Fassung:

§ 8

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften der §§ 2 bis 6 dieser Verordnung oder den zu deren Durchsetzung ergangenen Verfügungen oder Maßnahmen zuwiderhandelt, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Leitern der für die staatliche Leitung des Gesundheits- und Sozialwesens in den Kreisen oder Bezirken verantwortlichen Organe sowie den Leitern der Kreis- oder Bezirks-Hygieneinspektionen.

(3) Bei geringfügigen Zuwiderhandlungen gemäß Abs. 1 sind die ermächtigten Mitarbeiter der Überwachungsorgane befugt, eine Verwarnung mit Ordnungsgeld in Höhe von 1, 3, 5 oder 10 M auszusprechen.

(4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I S. 101).“

- 6.a) § 9 der Verordnung vom 23. August 1951 über die hygienische Überwachung der Brunnen (GBl. S. 795) erhält folgende Fassung:

»§ 9

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften der §§ 3 bis 8 dieser Verordnung oder den zu ihrer Durchsetzung ergangenen Verfügungen oder Maßnahmen der Hygieneinspektion zuwiderhandelt, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Leitern der für die staatliche Leitung des Gesundheits- und Sozialwesens in den Kreisen oder Bezirken verantwortlichen Organe sowie den Leitern der Kreis- oder Bezirks-Hygieneinspektionen.

(3) Bei geringfügigen Zuwiderhandlungen gemäß Abs. 1 sind die ermächtigten Mitarbeiter der Überwachungsorgane befugt, eine Verwarnung mit Ordnungsgeld in Höhe von 1, 3, 5 oder 10 M auszusprechen.

(4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG - (Gbl. I S. 101).“

b) § 10 Abs. 1 Satz 2 und § 12 werden gegenstandslos.

1952

7. § 8 der Verordnung vom 4. Dezember 1952 über die Hygieneinspektion (GBl. S. 1271) erhält folgende Fassung:

„§ 8

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig den auf Grund von § 6 Abs. 1 dieser Verordnung verfügten oder getroffenen Maßnahmen nicht nachkommt oder diesen zuwiderhandelt, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Ist eine vorsätzliche Handlung nach Abs. 1 aus Vorteilsstreben oder anderen, die gesellschaftlichen Interessen mißachtenden Beweggründen oder wiederholt innerhalb von zwei Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet worden oder ist ein größerer Schaden verursacht worden oder hätte er verursacht werden können, kann eine Ordnungsstrafe bis zu 1 000 M ausgesprochen werden.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem Minister für Gesundheitswesen, dem Leiter der Staatlichen Hygieneinspektion, den Leitern der für die staatliche Leitung des Gesundheits- und Sozialwesens in den Kreisen oder Bezirken zuständigen Organe sowie den Leitern der Kreis- oder Bezirks-Hygieneinspektionen.